

RECHTSANWALT
Dr. PAUL GEORG GLASS
WIEN I, SALZTORGASSE 7
TEL. U 20.2.45
Länderbank Nr. 780.158
Postsparkassenkonto Nr. 192.616

40 Gg 3/55

E 700-55

An das

Landesgericht für ZRS in Wien
Landesgericht für ZRS, Wien
Eingel. am - 4. APR 1955 Uhr
fach. mit sig. Akt
Habschriften

Bezirksgericht Kitzbühel
Eingel. - 6. APR 1955
Fach Habschriften Besitze
Wien IV.
Justizpalast

Betreibende Partei: Dr. Paul Georg Glass, Rechtsanwalt
Wien I., Salztorgasse 7

Finanzprokurator in Wien
9. APR 1955
18419

Verpflichtete Partei: Graf Jaromir Czernin-Morzin, Privater
Kitzbühel, Haus Waldschütz

VI/i 5168/186 2244
/ 2. A.
2/4. 55
9. 21

vertreten durch: Dr. Alfred Kasanias, Rechtsanwalt
Wien IV., Kolschitzkygasse 15/5

wegen S 250.000.- S.A.

Zur Vollziehung!
Bezirksgericht Kitzbühel
6. APR. 1955
Abteilung II, am

Dr. Heinrich Krauss
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung

Antrag auf Exekution von Geldforderung
und Vermögensrechte (S 294, 331 E.O.)



Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte
Exekution. Die Überweisung wird dem
Exekutionsgerichte vorbehalten.

Die Kosten der betreibenden Partei
werden mit **S 1119.70** bestimmt.

Landesgericht für ZRS in Wien
Wien I, Museumstraße 12

Abt. 40, am 4. April 1955

zweifach
3 Rubriken
Vollmacht ausgew.

Dr. Arthur Berl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Handwritten signature

18152

Lager. g. ZRS Wien

1955

Hc 665/55 1
19 g. 356/52 361

an Zl. 205.729-34/55

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 16. APR. 1955
Zl. 206725-34 1+1

34

Vorzahl: 206.661-81-55 *Prüfung 15.4.55*

Nachzahl:

miterl. unter Zl. 206.661/55

B

W

210

63 RK 763/47

An die

Finanzlandesdirektion

Wien 3., Vordere Zollamtsstr.5.

Vr-V-10.111-16/54.

Die gefertigte Kommission ersucht um Rücksendung
des hg. Aktes 63 RK 763/47, welcher am 11.5.1954 zur d.a.
Geschäftszahl Vr-V-10.111-16/54 übersendet wurde.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS.Wien
Wien 5., Mittersteig 25.
Abt.63 am 19.April 1955.

Dr. Ehrenzweig

Für die Fertigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

19. April 1955

Finanzlandesdirektion
Wien, Nied. St. und Burgenland

25 APR 1955

Empfangen

*Ed. Sup. Witt
10.11.55*

Na. 20.5.55

1.6. *Vr. Reidingen* Stpl. Vorakt: ungelassen

71

Staatsanwaltschaft Innsbruck
Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck
Eingelangt: 25. APR. 1955
K. N. 1134/55

3 St 2139/55

An die Oberstaatsanwaltschaft

I n n s b r u c k

I 140/55

Betrifft: Strafsache gegen Jaromir Graf
C z e r n i n - Morzin

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck
beehrt sich über den im folgenden geschil-
derten wichtigen Straffall gem. § 42 staGeO.
einen

B e r i c h t

zu erstatten:

Das Bundesministerium für Finanzen,
Ballhausplatz, hat am 7.4.1955 (eingelangt
bei der Staatsanwaltschaft am 21.4.1955)
zu Zl. 255.332 /9-32/55, betreffend Adolf
Hitler, Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG.,
gegen Jaromir Graf Czernin-Morzin, Kitzbühel,
Haus Pravda oder Haus Waldschütz oder

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Eingel. 28. APR. 1955
Zahl 35-701
fach. Big. Akten

Wird
dem Bundesministerium f. Justiz
in
W i e n

gemäß § 42 sta. Geo. mit der
Bitte um Kenntnisnahme vor-
gelegt.

Über das Ergebnis der Er-
hebungen werde ich seiner-
zeit weiter berichten.

Innsbruck, den 25.4.1955
Der Oberstaatsanwalt:

Stimmung

Villa Guntermann, bzw. Zürich, Hotel
" Schweizerhof" bzw. München, Nikolaiplatz
1/III, eine Anzeige erstattet, aus welcher
folgender Sachverhalt entnommen werden kann:
Mit Urteil des Volksgerichtes Wien
vom 5.9.1952, Zl. Vg 1 Vr 69/52-Hv 53/52,
wurde das in Österreich gelegene Vermögen
Adolf Hitlers gem. § 24 VvVvG. 1947, BGBI. 213/47,
für verfallen erklärt. Gem. § 20 leg. cit. ist
dieses Vermögen auf die Republik Österreich
übergegangen. Unter den als verfallen er-
klärten Vermögenswerten befindet sich auch
das Gemälde " Der Künstler in seinem Atelier"
von Jan Vermeer. Jaromir Graf Czernin Morzin

Jaromir Graf

Czernin-Morzin

Se

hat bereits mehrmals, bisher allerdings vergeblich, die Rückstellung dieses Gemäldes, auf Grund der Rückstellungsgesetze begehrt, wobei die Oberste Rückstellungskommission bereits erklärte, dass es sich hiebei um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze handle. Gegenwärtig ist ein Rückstellungsverfahren nach den Bestimmungen des zweiten Rückstellungsgesetzes vor der Finanzlandesdirektion Wien anhängig. In I. Instanz wurde der Rückstellungsantrag zurückgewiesen, während über die vom Rückstellungswerber eingebrachte Berufung vom Bundesministerium für Finanzen noch nicht entschieden wurde.

Jaromir Graf Czernin Morzin hat, trotzdem er noch keinen Rechtsanspruch gegen den österr. Staat auf Rückstellung des Bildes hatte, mit dem Schreiben vom 6. und 11.9.1954 dem Dr. Opalski, Zürich 8, Dufourstrasse 32 mitgeteilt, dass sich das genannte Bild, verwahrt beim Wiener Hofmuseum, sich gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung an ihn befinde und er damit einverstanden sei, dass Opalski dieses Bild um 400.000 Dollar an die National Gallery in Washington verkaufe.

Dr. Opalski hat mit Schreiben vom 29.1.1955 beim Bundesministerium für Finanzen angefragt, ob dieses Bild inzwischen dem Grafen Czernin-Morzin zurückgegeben wurde und um Kenntnisnahme ersucht, dass der Eigentümer des Bildes seit dem 11.9.1954 die National Gallery of Art in Washington sei und dass dem Grafen Czernin lediglich Kaufpreisansprüche zustehen, welche bei Übergabe des Bildes in der vereinbarten Weise berichtigt werden. Der Verkauf des Bildes sei sowohl von Czernin, sowie der Käuferin, schriftlich bestätigt worden. Czernin habe auch von ihm aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang genommen. Dr. Opalski beruft sich in seinem Schreiben auf ein Rechtsgutachten des Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern vom 9.9.1954, in welchem ausgeführt werde, dass das Bild binnen kurzem an Graf Czernin zurückgegeben werde und dass auch gegen Zahlung einer sehr namhaften Summe die

Bewilligung zum Export des Bildes erteilt werden würde.

Dr. Opalski wurde daraufhin vom Bundesministerium für Unterricht mit Schreiben vom 11.3.1955, Zl. 35.554-II/6/55 davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Rückstellung des Bildes noch nicht erfolgte und dass selbst im Falle einer Rückstellung eine Genehmigung zur Ausfuhr unter keinen Umständen erteilt werden könnte.

Nach der Anzeige des Bundesministeriums für Finanzen hat Jaromir Graf Czernin Morzin am 3.12.1954 über Antrag der Finanzprokurator im Zuge eines anhängigen Exekutionsverfahrens vor dem Bezirksgericht Kitzbühel zu E 1697/54 einen Offenbarungseid abgelegt. In dem von ihm verfassten und unterfertigten Vermögensverzeichnis findet sich der Satz:

" Auf das rückzustellende Bild (Vermeer)
habe ich keinerlei Vorschüsse erhalten".

Es besteht sohin der Verdacht, dass Jaromir Graf Czernin Morzin betrügerisch Anzahlungen herausgelockt und überdies beim Bezirksgericht Kitzbühel über den Erhalt von Anzahlungen einen falschen Offenbarungseid geschworen hat.

Die Staatsanwaltschaft hat zur Aufklärung des Sachverhaltes beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck Vorerhebungen gegen Jaromir Graf Czernin Morzin wegen Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199 a, 200, 201 d, 203 StG. beantragt.

Nach Abschluss der Vorerhebungen wird antragstellend berichtet werden.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,
am 22. April 1955



1955

Bundesministerium für Finanzen.

362

Geschäftszahl 206.661 34 / 55	Vorzahl 205.729/55 unv.l.b.	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk Dringlichkeitsvermerk
Miterledigte Zahlen 206.725/55 ✓	Nachzahlen 208.125/555	
	Bezugszahlen	

Gegenstand Note des BM.f. Unterricht vom 31.3.1955, Zl. 42.185-II/6-1955, betreffend Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.	Frist 11.5. 1955	zu betreiben, am
		neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat ein gewisser Dr. Opalsky in Zürich anher mitgeteilt, daß nunmehr die National Gallery of Art in Washington Eigentümerin des Bildes sei, das Graf Czernin verkauft hätte. Das diesbezügliche Schreiben wurde von der Berufungsbehörde nicht weiter behandelt, da es für die Frage irrelevant war, nachdem der Rückstellungswerber die Erklärung abgegeben hatte, daß keineswegs den Rückstellungsanspruch zediert hatte. Eine Beantwortung dieses Schreibens ist erst durch das BM.f. Unterricht erfolgt, das nunmehr auch die Antwort Dris Opalsky vorliegt. Dieser behauptet, der Verkauf soll auf Grund eines Gutachtens des RA Dr. Michael Stern

27 April 1955

Geschäftszeichen	Reing.
Grundzahl 200.232 - 74 / 55	Vergl.
	Begl.
	Best. 27. APR. 1955

erfolgt sein, der behauptet habe, ein Export des Bildes ~~XXXX~~ werde sich insbesondere im Falle eines Ausgleiches ohne besondere Schwierigkeiten ermöglichen lassen. Der Richter habe ja vorgeschlagen, das Bild gegen Zahlung von 3 Millionen S zurückzustellen.

Außerdem habe der Verkäufer sich mit einem Bescheid des Bundesdenkmalamtes aus dem Jahre 1937 ausgewiesen, mit dem die Ausfuhr des genannten Bildes bewilligt wurde.

Das BM.f. Unterricht wäre zu ersuchen, ein allfälliges diesbezügliches Schriftstück anher zu übermitteln.

Zur Wiederholung der Behauptung des Rückstellungswerbers, er sei von seinem früheren Rechtsvertreter, Dr. Egger, nicht entsprechend informiert worden, verwies die Finanzprokuratur auf den Akt 19 Cg 356/52, worin eine Detaillierung der Expensen Dr. Egger liege, dem zu entnehmen sei, daß er in den kritischen Zeiten seinen Mandanten täglich telephonisch informiert habe. Dies wurde dem Rückstellungswerber vorgehalten, ferner wurde der Gerichtsakt eingeholt, der nunmehr vorgelegt wird und zur Miterledigung gelangt.

Der Parteivertreter hatte i.k.W. gebeten, ihm die Frist für eine Äußerung zu erstrecken.

Es hätte zu ergehen:

I.

An das

Bundesministerium f. Unterricht,

W i e n 1.,
Minoritenplatz 5.

B.w.v.

Zur do. Note [vom ...w.v...] erlaubt sich das BM.f.F. darauf hinzuweisen, daß eine do. Einsichtsbemerkung vom 1. März 1955, Zl. 33.569-II/6-55 weder auf einem Akte der Abt. 34 noch auf einem Akte der Abt. 32 des BM.f.F. feststellbar ist.

Das BM.f.F. bittet daher um nähere Mitteilungen, auf welchem ho. Akte sich diese Einsichtsbemerkung befinden soll, bzw. um eine Abschrift dieser Einsichtsbemerkung. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, daß Dr. Opalsky behauptet, sein Partner habe sich mit einem Bescheid des Bundesdenkmalamtes aus dem Jahre 1937 ausgewiesen, mit dem die Ausfuhr des in Rede stehenden Bildes bewilligt worden sei.

36

Da dem BM.f.F. nicht bekannt ist, daß eine derartige Bewilligung erteilt worden sei und die aus den anher zur Verfügung gestellten Akten nicht entnommen werden kann, erlaubt sich das BM.f.F. zu bitten, ihm den betreffenden Akt zugänglich zu machen ~~zu wollen~~, bzw. erheben zu wollen, welche Zahl und welches Datum dieser Bescheid getragen haben soll.

Das BM.f.F. wäre für eine baldige Erledigung seines Ersuchens dankbar.

II.

An

Herrn Jaromir Czernin-Morzin,
z.H. des Herrn Dr. A. Kasamas, RA,

W i e n 4.,
Kolschitzkygasse 15.

Über das i.k.W. gestellte Ersuchen ^{mit} die mit ho. Zuschrift vom 31. März 1955, Zl. 205.729-34/gesetzte Frist ~~und~~ die Abgabe einer Äußerung bis einschließlich 7. Mai 1955 verlängert.

25. April 1955

Kanzlei:

Erl. II Rsb

Kl/Re

Von der Kanzlei
AUSGEFERTIGT

Bundesministerium für Finanzen
BALLHAUSPLATZ

Zl. 206.661-34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten Rück-
stellungsgesetz; Berufung gegen den
Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954,
Zl. VR-V 10.133-21/54.

An das
Bundesministerium für Unterricht,

W i e n I.,
Minoritenplatz 5

V.H. Fr. 11.4.
Zur do. Note vom 31.3.1955, ~~Zl. 42.185-II/6-1955~~,
erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen darauf hinzuweisen,
daß eine do. Einsichtsbemerkung vom 1.3.1955, ~~Zl. 33.569-II/6-55~~,
weder auf einem Akte der Abteilung 34 noch auf einem Akte der
Abteilung 32 des Bundesministeriums für Finanzen feststellbar ist.

Das Bundesministerium für Finanzen bittet daher
um nähere Mitteilungen, auf welchem ho. Akte sich diese Ein-
sichtsbemerkung befinden soll, bzw. um eine Abschrift dieser
Einsichtsbemerkung. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, daß
Dr. Opalsky behauptet, sein Partner habe sich mit einem Bescheid
des Bundesdenkmalamtes aus dem Jahre 1937 ausgewiesen, mit dem
die Ausfuhr des in Rede stehenden Bildes bewilligt worden sei.

Da dem Bundesministerium für Finanzen nicht
bekannt ist, daß eine derartige Bewilligung erteilt worden sei
und dies aus den anher zur Verfügung gestellten Akten nicht
entnommen werden kann, erlaubt sich das Bundesministerium für
Finanzen zu bitten, ihm den betreffenden Akt zugänglich machen,
bzw. erheben zu wollen, welche Zahl und welches Datum dieser
Bescheid getragen haben soll.

Das Bundesministerium für Finanzen wäre für
eine baldige Erledigung seines Ersuchens dankbar.

25. April 1955
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]
Dr. H. Höberbauer o.

REPUBLIC OESTERREICH	
BUNDESMINISTERIUM	
FÜR UNTERRICHT	
Eingel.	27. APR. 1955
Zahl	51087
Bilg.	<i>9 1/6</i>

[Handwritten signature]

Bundesministerium für Justiz

Geschäftszahl 35.701/55	Vorzahl 8	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschußvermerk
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 64675/55	
	Bezugszahlen	

Gegenstand OSTA. Innsbruck: Bericht über VE. gg. Jaromir CZERNIN - MORZIN wg. §§ 197, 199 a, 200, 201 d 203 StG.	Frist	Zu betreiben am
		Neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung, Mitfertigung~~ Hinterlegung

- 2.5.55 1.) Abt. *Jann*

- 4.5.55 2.) Abt. 11 *Mickley*
4. Mai 1955

- 5.5.55 3.) Präsidium:
- 5. Mai 1955

Geschäftszahl VI	Reing. _____
Grundzahl 35.701 / 55	Vergl. _____
	Begl. _____
	Best. _____

Die OStA. Innsbruck legt einen Bericht der StA. Innsbruck über die gg. Jaromir (Graf) Czernin - Morzin wg. Verbr. der falschen Zeugenaussage und des Betruges eingeleiteten Vorerhebungen vor.

Der Genannte soll lt. einer Anzeige des BMFin.v.7.4.1955 während eines von ihm gg. die Rep.Österr. nach dem 2. Rückst.G. vor den Fin.Behörden anhängigen Rückstellungsverfahrens bezgl. des sztl. aus dem Besitz Adolf Hitlers gem. § 24 VGVerf.u.VVG. zugunsten der Rep.Österreich verfallenen Gemäldes von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" im Sept. 1954 dem Schweizer ~~Dr.~~ Dr.Opalski mitgeteilt haben, dass sich das Bild im Wiener Hofmuseum im Zuge der Rückstellung an ihn befinde und er mit einem Verkauf durch Dr. Opalski an die National Gallery in Washington um 400.000 Dollar einverstanden sei. Dr.Opalski hat am 29.1.1955 beim BMFin. angefragt, ob das Bild inzwischen an Czernin zurückgegeben worden sei und hat um Kenntnisaufnahme ersucht, dass seit 11.9.1954 die National Gallery of Art in Washington Eigentümer des Bildes sei und Czernin nur Kaufansprüche ^{preis-} zustünden, die bei Übergabe des Bildes berichtigt würden. Der Verkauf sei von beiden Teilen schriftlich bestätigt. Czernin habe auch aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge erhalten. Dr.Opalski beruft sich auf ein Rechtsgutachten des RA. Dr. Michael Stern, wonach das Bild binnen kurzem an Czernin zurückgegeben werde und dass auch gg. Bezahlung einer namhaften Summe die Exporterlaubnis erteilt werden würde. - Dr.Opalski wurde vom BMFin. verständigt, dass eine Rückstellung noch nicht erfolgt ist und eine Exportbewilligung auch im Falle einer Rückstellung nicht erteilt würde.

Lt. Anzeige hat Czernin am 4.12.1954 auf Antrag der Fin.Prok. im Zuge eines Exek.-Verf. vor dem BG.Kitzbühel in einem Offenbarungseid erklärt, dass er auf das rückzustellende Bild (Vermeer) keinerlei Vorschüsse erhalten habe."

Es besteht daher der Verdacht der betrügerischen Herauslockung von Anzahlungen und der Ablegung eines falschen Offenbarungseids.

Da die OStA. Ibk. über das Ergebnis der von der
StA. Innsbruck beantragten VE. berichten wird, bis dahin

E i n l e g e n !

30. April 1955.

H. Schermer

211

vn-V 10.075-45/55 ✓
Jaromir Czerma-Morzin,
Rückstellung eines Gemäldes
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
Zu GZ: 63 RK 763/47

Ausgegeben

Wien, 30. April 1955.

An die
Rückstellungskommission beim
Landesgericht f. ZRS,
W i e n V,
Mittersteig 25.

Zur dg. Aktenrückforderung vom 19. IV. 1955, GZ: 63RK 763/47, wird mitgeteilt,
dass sich der Akt 63 RK 763/47 beim Bundesministerium für Finanzen,
Abt. 34, befindet, wohin er im Rahmen des Berufungsverfahrens ge-
sandt wurde. Sollte der Akt dringend benötigt werden, müsste es anheimge-
stellt werden, diesen Akt beim Bundesmin. f. Fin., Abt. 34, direkt rückzu-
fordern.

II. Kanzlei: W.V. 30. Juni 1955.

Für den Leiter der Dienststelle !

S. Schrey

Kanzlei	2. MAI 1955
Bezug	Dr. 2.515
Vorgang	2. Mai 1955
Abgehandelt	2. Mai 1955
Befolgen	

Am. Rid.
30. 4. 55